

Statuten der Heimatvereinigung Steckborn

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Die "Heimatvereinigung Steckborn" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Steckborn.

Art. 2

Der Verein bezweckt

- Förderung des Verständnisses der Geschichte unserer Region und
- Ausbau, Erhalt und Betrieb des "Museums im Turmhof".

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus

- Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

Art. 4

Jede Person, die gewillt ist den Zweck des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden.

Art. 5

Personen, welche dem Verein besondere Dienste erwiesen haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- Austritt oder
- nicht bezahlen des Jahresbeitrages während zweier Jahre.

III. Organisation

Art. 7

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Betriebskommission und
- die Revisionsstelle.

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet jährlich bis zum 31. Mai statt. Sie wird durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen.

Art. 9

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

Art. 10

Die **Generalversammlung** behandelt folgende Geschäfte:

Wählt respektive ernennt

- den Präsidenten beziehungsweise die Präsidentin,
- die Vorstandsmitglieder,
- die Revisoren,
- die Stimmzähler und
- die Ehrenmitglieder.

Genehmigt respektive setzt fest

- die Jahresrechnung,
- das Jahresbudget,
- die Jahresbeiträge,
- das Protokoll der Generalversammlung und
- die Statuten sowie alle diesbezüglichen Änderungen.

Behandelt und entscheidet über

- Anträge des Vorstandes und
- Anträge der Mitglieder.

Art. 11

Anträge an die Generalversammlung sind bis Ende Rechnungsjahr dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Art. 12

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Die Ausnahme bildet Art. 17 dieser Statuten. Dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann durch 1/4 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Art. 13

Der **Vorstand**

- besteht aus sieben bis neun Mitgliedern,
- konstituiert sich selbst,
- wählt die Betriebskommission,
- behandelt die laufenden Geschäfte,
- vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung,
- vertritt den Verein nach aussen,
- lässt den Verein durch ein Mitglied des Vorstandes im Stiftungsrat der Stiftung Turmhof vertreten und
- entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, die Amtszeitbeschränkung 12 Jahre.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten beziehungsweise die Präsidentin einberufen. Drei Mitglieder können eine Einberufung verlangen.

Art. 14

Die Generalversammlung wählt zwei **Revisoren**, sie

- werden - wie der Vorstand - für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt und haben eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren,
- prüfen die vorgelegte Jahresrechnung,
- erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag.

Art. 15

Der **Betriebskommission** obliegt, in Absprache mit dem Vorstand, die Organisation des Ausstellungsbetriebes des Museums. Als Mitglied der Betriebskommission kann jede Person gewählt werden, die Art. 4 dieser Statuten erfüllt.

IV. Finanzen

Art. 16

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 18

Bei Auflösung des Vereins gehen der Besitz und das Vereinsvermögen zur Verwaltung an die Politische Gemeinde Steckborn über. Die Gemeindebehörde darf diese Vermögenswerte an einen neuen Verein oder eine Institution übergeben, die denselben Zweck wie Art. 2 dieser Statuten verfolgt.

Art. 19

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. Mai 2011 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 27. November 1960 beziehungsweise vom 2. Februar 1936.

Der Präsident

Hans Peter Hausammann

Die Aktuarin

Heidi Utz